

G 42- Vorsorgeuntersuchung

Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung, einschließlich erforderlicher Impfungen (G42)

Dr. Buchholz, leitender Betriebsarzt Universität Heidelberg

Arbeitsschutz ist nichts statisches, sondern vielmehr ein Prozeß, der ständigen Veränderungen ausgesetzt ist. Eine Belastung des Menschen am Arbeitsplatz durch biologische Einwirkungen ist für den Betriebsarzt nicht neu. Bereits seit Jahrzehnten sind Krankheitsbilder spezifischer Berufsfelder z.B. Farmerlunge, Käsewäscherlunge im arbeitsmedizinischen Blickpunkt. Doch erst in jüngster Zeit beginnt staatlicher Arbeitsschutz sich dieses Themas anzunehmen. Lag bisher der arbeitsmedizinische Schwerpunkt auf chemischen und physikalischen Einwirkungen, so erzwangen nun europäische Rechtssetzung als auch sich teilweise sich neu entwickelnde Industriezweige wie Biotechnologie und Entsorgungswirtschaft, ein Regelwerk zum Schutz der Beschäftigten für Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung durch biologische Arbeitsstoffe zu entwickeln. Die am 1. April 1999 in Kraft getretene neue Biostoffverordnung (BioStoffV) regelt den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. und setzt die entsprechende EG-Richtlinie in deutsches Recht um.

Die BioStoffV ist ausdrücklich vom Gentechnikrecht abgegrenzt. Im Gegensatz zum Gentechnikrecht fordert die BioStoffV daher auch keinen "Beauftragten für biologische Sicherheit". Kernpunkt der BioStoffV ist die Gefährdungsbeurteilung. Sie erfolgt im Zusammenwirken von Unternehmer, Betriebsarzt, Sicherheitsfachkraft und Personalvertretung. Aus ihr resultiert u. a. die Zuordnung zu Risikogruppen und die Festlegung von Schutzmaßnahmen. Die Einstufung der biologischen Arbeitsstoffe in Risikogruppen (RG 1 – 4) erfolgte im wesentlichen in Anlehnung an den Anhang III der EG-Richtlinie.

Die BioStoffV regelt sowohl die gezielte Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen in der industriellen Produktion und Forschung, als auch den nicht gezielten Umgang bei Tätigkeiten, in denen eine Exposition stattfindet. Ergänzt wird die Verordnung durch die vom Ausschuß für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) erarbeiteten Technischen Richtlinien für biologische Arbeitsstoffe (TRBA). Diese beschreiben vorrangig vorbeugende Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik, um gefährdete Arbeitnehmer zu schützen.

Die Pflicht des Arbeitgebers, die Arbeitsbedingungen zu beurteilen, bei denen es zu einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen kommen kann, ist grundlegender Ausgangspunkt der Biostoffverordnung. Vor Aufnahme der Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen müssen daher alle über den Mikroorganismus und die Tätigkeit verfügbaren Informationen beschafft werden.

Die Differenzierung zwischen gezielter und nicht gezielter Tätigkeit in der BioStoffV und die Einteilung der Mikroorganismen in Risikogruppen ermöglichen im Zusammenhang mit Kenntnissen von Tätigkeiten, Arbeitsabläufen, Exposition als auch den Übertragungswegen die Beurteilung der Gefährdung und eine Zuordnung zu einer bestimmten Sicherheitsstufe. Die Bewertung ist nach Beurteilung jedes einzelnen biologischen Arbeitsstoffes vorzunehmen. Bei Auftreten mehrerer biologischer Arbeitsstoffe ist immer die höchste vorkommende Risikogruppe zu wählen. Sensibilisierende und toxische Wirkungen der Mikroorganismen sind bei der Beurteilung prinzipiell zu berücksichtigen.

In den §§ 6 und 7 der BioStoffV sind die entsprechenden Schutzstufen für Forschung und industrielle Verfahren festgelegt. Die dazugehörigen Maßnahmen befinden sich im Anhang II (Laboratorien und laborähnliche Einrichtungen) und Anhang III (alle anderen Bereiche). Jede Risikogruppe ist mit einer zugehörigen Schutzstufe gekoppelt. Bei einer Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 1 sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen der Schutzstufe 1 einzuhalten. Für Risikogruppe 2 gilt die Schutzstufe 2, für Risikogruppe 3 Schutzstufe 3 etc.

Bei biologischen Gefährdungen in der Arbeitswelt spielt nicht nur die Art der Einwirkung eine Rolle, sondern auch die Infektionsbereitschaft des Beschäftigten. Hinsichtlich des Umgangs mit biologischen Arbeitsstoffen wird die arbeitsmedizinische Vorsorge im § 15 der BioStoffV geregelt. Untersuchungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge nach § 3 und Anlage 1 der UVV "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (VBG 100/GUV 0.6) sind nur noch in besonderen Fällen verbindlich vorgesehen. Pflichtuntersuchungen sind im Anhang IV für alle Erreger der Risikogruppe 4 sowie in einigen Bereichen für ausgewählte Erreger der Risikogruppen 2 und 3 durchzuführen. Obgleich In den meisten Fällen arbeitsmedizinische Untersuchungen nicht zwingend erforderlich sind, sind diese den Beschäftigten zumindest "anzubieten". Bei gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, die der Schutzstufe 2 und 3 zuzuordnen sind als auch bei sonstigen nicht gezielten Tätigkeiten mit vergleichbarer Gefährdung muß der Arbeitgeber nach Absatz 2 den Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen mit Beratungen anbieten. Die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind vor Aufnahme der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Eine Abschlußuntersuchung ist am Ende der Beschäftigung anzubieten. Die Untersuchungsfristen werden bezüglich der Tätigkeitsbereiche und biologischen

Arbeitsstoffe in einer technischen Regel baldmöglichst festgelegt. Im § 15 ist weiterhin festgelegt, daß, sofern eine Impfung vorhanden ist, diese dem Arbeitnehmer kostenlos vom Arbeitgeber anzubieten ist. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arzt alle nötigen Auskünfte zu erteilen und eine Besichtigung des Arbeitsplatzes zu ermöglichen, um eine arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Untersuchung des Beschäftigten zu ermöglichen. Ihm ist das Untersuchungsergebnis schriftlich zu übergeben. Der Arbeitgeber erhält nur bei den Pflichtuntersuchungen eine Kopie des Untersuchungsergebnisses. Die BioStoffV selbst legt nicht fest, wie die arbeitsmedizinischen Untersuchungen im Einzelnen durchzuführen sind. Eine TRBA hierzu ist vorgesehen. Eine Arbeitsanleitung entsprechend abgesicherten Handlungsanweisungen, wie diese nach der BioStoffV geforderten Vorsorgeuntersuchungen erfolgen sollten, bietet der zur Zeit rechtsgültige Berufsgenossenschaftliche Grundsatz G 42. Entsprechend der EG-Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer vor biologischen Arbeitsstoffen und im Hinblick auf die BioStoffV wurde der berufsgenossenschaftliche Grundsatz G 42 in der derzeit vorliegenden Form auf alle Gefährdungsbereiche und bedeutenden Krankheitsregern erweitert. Der Elementarteil des G 42 beinhaltet den Umfang der allgemeinen Untersuchungen einschließlich arbeitsmedizinischer Beurteilungskriterien und Beratungshinweise für Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung. Der Elementarteil entspricht im wesentlichen dem allgemeinen Basisprogramm der arbeitsmedizinischen Vorsorge unter Berücksichtigung besonderer Aspekte der Infektionsgefährdung. Der spezielle Teil legt für die einzelnen Infektionen sowohl Informationen zum Krankheitsbild als auch ein erreger- und krankheitsspezifisches Untersuchungsprogramm dar. Für den Betriebsarzt ist somit eine hohe Flexibilität gewährleistet, so daß im Einzelfall auch adäquat auf die Probleme des Probanden eingegangen werden kann. Durch die Biostoffverordnung wird ein modernes Instrumentarium für den Bereich der Infektionskrankheiten geschaffen, das im Konsens mit dem G 42 und dem bald zu erwartenden Infektionsschutzgesetz den Erfordernissen einer verbesserten arbeitsmedizinischen Versorgung entsprechend dem durch das SGB VII beschriebenen erweiterten Präventionsauftrag Rechnung trägt.

Arbeitsmedizinische Vorsorge: Untersuchung nach Grundsatz 42, Impfangebot, Beratungsangebot

Erreger gemäß Verzeichnis: Abfallsammlung und Abfallbeförderung (A), Abfallbehandlung (B,C)

Arbeitsbereiche / Arbeitsverfahren	Erreger Lfd. Nr.	Arbeitsmedizinische Vorsorge		
		G 42	Impfung	Beratung
Abfallsammlung / Beförderung (A)	3	C		AB
Mechanische Abfallaufbereitung (auch Zwischenlagerung und technisch-biologische Behandlungsverfahren)	9	C	C	AB
	10	C	C	AB
	11	C		AB
Rotte, Vergärung, Kompostierung (B)	12	C		AB
	13			AB
	14			AB
Manuelle Sortierung (Störstoffauslese) und manuelle biologische	16	C		ABC
Behandlungsverfahren: Rotte, Vergärung, Kompostierung (C)	19	C	C	ABC
	27		CC	AB
	31	C		ABC
	35			AB
	39			ABC

Stationäre oder ambulante medizinische Einrichtungen der Human (A)-, Zahn (B)-, Veterinärmedizin (C)

Untersuchen, Behandeln, Pflegen von Patienten				
	1	C		
	2	AC		
	3	AB	AB	
	4	C		
	5	AB		
	6			C
	7	C	C	
	8			A
	9	A	A	
	10	AB	AB	

11	AB		
12			AB
13	A		
14			AB
15	AB		
16	AB		
17	AB	AB	
18			AB
19	C		
20	C		
21	A	A	
22	AB	AB	
23			C
24	AB	AB	
25	A		
26	A		
27	A	A	
28	C		
29	C		
30	A		
31			AC
32	A	A	
33			ABC
34	ABC		
35			C
36	C	C	
37	ABC		
38	AC		
39	C		
40	AC		
41	AC		
42	A		
43	AB		